

Frauenfeld, 1. Juli 2016

## **Entschädigungs- und Vergütungsansätze für Feuerbrand-Bekämpfungsmassnahmen ab 2016**

### **Gesetzliche Grundlage**

Gestützt auf § 13 Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (TG LwG; RB 910.1, auf §§ 18, 26 und 28 der regierungsrätlichen Verordnung zum TG LwG (RB 910.11), gemäss den Richtlinien des Departements für Inneres und Volkswirtschaft vom 20. November 2009 und auf Antrag des Pflanzenschutzdienstes des BBZ Arenenberg legt das Landwirtschaftsamt die Entschädigungs- und Vergütungsansätze für die Feuerbrandbekämpfung fest.

Bekämpfungsmassnahmen innerhalb Obstbauzone 1 und innerhalb der Schutzobjekte in der Ostbauzone 2 werden gemäss dieser Richtlinie entschädigt. Ausserhalb der Schutzobjekte wird für durchgeführte Bekämpfungsmassnahmen in der Regel keine Entschädigung ausgerichtet. Die Entschädigungen in der Obstbauzone 1 und in den Schutzobjekten der Obstbauzone 2 gehen zu Lasten des Pflanzenschutzfonds und berechnen sich ab dem 1. April 2015 wie folgt:

#### **1. Rodungen von Erwerbsobstanlagen**

Die Abgeltung erfolgt nach den Bestimmungen der Flugschrift Nr. 61 der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil (ACW). Die Entschädigungshöhe wird durch die Mitglieder der kantonalen Schätzungskommission für Pflanzenschutzmassnahmen festgelegt. Die Entschädigung wird dem Bewirtschafter ausgerichtet. Rodungen von weniger als 20 Bäumen fallen als Betriebsrisiko an und werden nicht vergütet.

#### **2. Rückschnitt in Erwerbsobstanlagen**

In schwach bis mittel befallenen Niederstammkulturen ist anstelle einer Rodung das Entfernen von befallenen Trieben und Astpartien möglich. Bei starkem Befall ist die Fachstelle beizuziehen. Die Schätzungskommission oder die Fachstelle entscheidet über Rückschnitt oder Rodung.

Die Vergütung des Rückschnittaufwandes erfolgt nach abgeschlossener Arbeit und nach Kontrolle der Schätzungskommission oder einem Mitarbeiter der Fachstelle. Bei unsorgfältig ausgeführter Arbeit kann die Entschädigung gekürzt oder verweigert werden.



#### 4. Rückschnitt von Hochstamm-Feldobstbäumen

Eine Sanierung der Hochstamm-Feldobstbäume durch Rückschnitt kommt nur in bestimmten Fällen in Frage. Der nebenamtliche Kontrolleur entscheidet vor Ort über die Massnahmen. Er beurteilt die Befallsstärke der Bäume und wägt ab, ob Aussicht besteht auf eine Sanierung mit Rückschnitt. Dabei muss die betriebliche Situation einbezogen werden. Die Arbeiten müssen termin- und fachgerecht ausgeführt werden können. Sie werden durch den zuständigen Kontrolleur koordiniert.

Für den Rückschnitt gelten folgende Grundsätze:

- a) Apfelbäume:    sehr starker Befall    → kein Rückschnitt (Rodung)  
                         starker Befall            → nur in Ausnahmefällen Rückschnitt  
                         mittlerer Befall            → Rückschnitt  
                         leichter Befall            → Rückschnitt
  
- b) Birnbäume:    sehr starker Befall    → kein Rückschnitt (Rodung)  
                         starker Befall            → kein Rückschnitt (Rodung)  
                         mittlerer Befall            → nur in Ausnahmefällen Rückschnitt  
                         leichter Befall            → Rückschnitt
  
- c) Quitten:        alle befallenen Bäume müssen unabhängig von der Befallsstärke gerodet werden.

In der Nähe von schützenswerten Objekten (z.B. grosse Obstanlage, gepflegter Hochstamm-Obstgarten, Baumschule) können die Massnahmen restriktiver gehandhabt werden.

#### *Entschädigungsansätze für den Rückschnitt*

Für die zusätzlichen Arbeiten in den Hochstämmen wird analog den Niederstammkulturen das Entfernen von befallenen Trieben und Astpartien entschädigt. Ein Teil dieser Arbeiten wird als Betriebsrisiko verstanden und nicht entschädigt. Die Erhebungen der Aufwendungen werden durch den nebenamtlichen Kontrolleur aufgenommen. Im Protokoll über die Kontrolle von Hochstamm-Feldobstbäumen werden pro Parzelle die befallenen Bäume nach Grösse und Befallsstärke eingetragen. Für die Rückschnittarbeiten wird eine Frist gesetzt.

4/6

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach abgeschlossener Arbeit vorgängig einer Kontrolle durch den nebenamtlichen Kontrolleur. Bei ungenügend sorgfältig ausgeführter Arbeit müssen die Bäume nachträglich gerodet werden. Die Entschädigung für den Rückschnitt entfällt dabei. Ohne Protokoll gibt es für die durchgeführten Rückschnittarbeiten keine Entschädigung.

*Entschädigungsansätze in Abhängigkeit von Baumgrösse und Befallsstärke:*

Befall	kleiner Baum <sup>1)</sup>	mittlerer Baum <sup>2)</sup>	grosser Baum <sup>3)</sup>
leicht <sup>4)</sup>	0.--	30.--	70.--
mittel <sup>5)</sup>	20.--	50.--	100.--
stark <sup>6)</sup>	30.--	70.--	Rodung <sup>7)</sup>

Legende:

- 1) junge oder kleine Bäume (bis 10-jährig); Rodungsaufwand bis zu 3 Stunden
- 2) mittel bis grosse Bäume (z.B. ausgewachsener Bohnapfel, Weinapfel); Rodungsaufwand bis zu 6 Stunden
- 3) grosse Birnbäume oder sehr grosse Apfelbäume (z.B. ausgewachsener Gravensteiner, Boskoop); Rodungsaufwand über 6 Stunden
- 4) leichter Befall; bis 10 Befallsstellen
- 5) mittlerer Befall; 11 bis 30 Befallsstellen
- 6) starker Befall; 31 bis 50 Befallsstellen
- 7) sehr starker Befall; über 50 Befallsstellen

5/6

**5. Wildpflanzen ausserhalb des Siedlungsgebietes**

Die Rodeentschädigung für Wildpflanzen entlang von Strassen, Bächen, Waldrändern sowie in freistehenden Hecken bemisst sich nach folgenden Pauschalansätzen:

Pflanzengrösse	Maschinelle Rodung	Rodung nur von Hand möglich
Klein bis 150 cm	Fr. 15.-- inkl. MwSt.	Fr. 40.-- inkl. MwSt.
Mittel bis 250 cm	Fr. 30.-- inkl. MwSt.	Fr. 80.-- inkl. MwSt.
Gross über 250 cm	Fr. 40.-- inkl. MwSt.	Fr. 120.-- inkl. MwSt.

*Wichtig: Nur die kontrollierende Person entscheidet, ob zum Ansatz für die Rodung von Hand entschädigt wird.*

Die Fachstelle kann bei grösseren Flächen die Ansätze der Rodeentschädigung objektweise kürzen.

**6. Kernobstbäume, Wild- und Zierpflanzen im Siedlungsgebiet**

Die Rodeentschädigung für Kernobstbäume, Wild- und Zierpflanzen im Siedlungsgebiet bemisst sich nach folgenden Pauschalansätzen:

*Kernobstbäume pro Stück*

Stammdurchmesser	Kleine Bäume bis 15 cm	Mittlere Bäume bis 30 cm	Grosse Bäume über 30 cm
Rodeentschädigung	Fr. 60.-- inkl. MwSt.	Fr. 200.-- inkl. MwSt.	Fr. 300.-- inkl. MwSt.

*Hochwachsende Zier- und Wildpflanzen pro Stück*

Pflanzengrösse	Maschinelle Rodung, Zufahrt möglich	Rodung nur von Hand weil Zufahrt nicht möglich
Klein bis 150 cm	Fr. 15.-- inkl. MwSt.	Fr. 40.-- inkl. MwSt.
Mittel bis 250 cm	Fr. 30.-- inkl. MwSt.	Fr. 80.-- inkl. MwSt.
Gross über 250 cm	Fr. 40.-- inkl. MwSt.	Fr. 120.-- inkl. MwSt.

6/6

*Niederwachsende Zierpflanzen, sog. Bodenbedecker pro Quadratmeter*

Fr. 25.--/m <sup>2</sup> inkl. MwSt., wenn maschinelle Rodung möglich Fr. 55.--/m <sup>2</sup> inkl. MwSt., wenn Rodung nur von Hand möglich
---

*Wichtig: Nur die kontrollierende Person entscheidet, ob zum Ansatz für die Rodung von Hand entschädigt wird.*

In den Entschädigungsansätzen sind die Kosten für die Rodungsarbeiten, inkl. Wurzelstöcke und die fachgerechte Entsorgung der gerodeten Pflanzen enthalten.

Die Fachstelle kann für die Rodung von Wild- und Zierpflanzen die Ansätze der Rodeentschädigung objektweise kürzen.

#### **7. Stundenansätze für Kontrollpersonal der Gemeinden**

Den Gemeinden wird empfohlen, das Kontrollpersonal gemäss den gemeindeinternen Be-  
soldungsansätzen zu entlohnen. Die Rückvergütung des Landwirtschaftsamtes beträgt in-  
dessen maximal Fr. 43.-- pro Stunde, inkl. MwSt. und Sozialleistungen. Als Anhaltspunkt sei  
erwähnt, dass die nebenamtlichen kantonalen Feuerbrandkontrolleure in der Lohnklasse 17  
entschädigt werden. Die Versicherung gegen Berufsunfälle ist Sache der Arbeitgeber.

#### **8. Aufhebung bisheriger Entschädigungsansätze**

Die Entschädigungs- und Vergütungsansätze vom 1. April 2015 werden aufgehoben.

Landwirtschaftsamt

Der Chef:



Ueli Bleiker